

Die Arbeit des Deutschen Schutzverbandes gegen Wirtschaftskriminalität im Jahre 2019

I. Allgemeiner Überblick

Der Schutzverband war im Jahr 2019 wie auch in den Vorjahren stark frequentierter Ansprechpartner bei Betrugsmaschen gegenüber Gewerbetreibenden.

Die präventive Tätigkeit bestand dabei aus Aufklärung von Betroffenen in denjenigen Fällen, in denen Gewerbetreibende bereits auf ein betrügerisches Geschäftsmodell hereingefallen waren und im Weiteren von unberechtigten Zahlungen abgehalten werden mussten.

Darüber hinaus bestand die Tätigkeit unter anderem aus allgemeiner Informationsvermittlung zu den Betreibern derartiger Geschäftsmodelle, sowohl gegenüber den Mitgliedsverbänden des Schutzverbands als auch gegenüber potentiell Betroffenen, beispielsweise durch Hinweise auf der Webseite des Schutzverbands.

Was die Rechtsverfolgung betrifft, ist der Schutzverband nach wie vor der einzige Verband, der in Deutschland wettbewerbsrechtliche Verbotverfahren – auch gegen im Ausland ansässige Gegner – einleitet. Das Risiko des finanziellen Ausfalls auf Gegenseite, die in vielen Fällen die Flucht in die Insolvenz antritt, nimmt der Schutzverband im Interesse der seriösen Werbewirtschaft bewusst in Kauf.

Während die Zahl der Sachvorgänge mit 380 gegenüber 295 im Vorjahr deutlich gestiegen ist, konnten im Berichtszeitraum nur 8 gerichtliche Verfahren (gegenüber 15 im Vorjahr) eingeleitet werden. Dies ist in erster Linie der Tatsache geschuldet, dass die Gegner ihre Identität zunehmend verschleiern, sodass ein für das gerichtliche Verfahren notwendiges Passivrubrum – die exakte Bezeichnung der Gegenseite – in der zunehmenden Zahl der Fälle nicht festgestellt werden kann.

Unabhängig von der Greifbarkeit der Gegner in zivilrechtlicher Hinsicht nutzt der Schutzverband die Möglichkeit von Strafanzeigen, gerade und auch gegen Unbekannt. Hier ist ein signifikanter Anstieg auf 62 gegenüber 42 im Vorjahr zu verzeichnen.

Auch im Jahr 2019 hat der Schutzverband seinen operativen Bereich mit nur einem Juristen und einer Sekretärin betrieben.

II. Tätigkeitsschwerpunkte

1. Formularfallen

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Schutzverbands besteht nach wie vor in der Bekämpfung getarnter Angebote in Formularform. Die Angebote betreffen traditionell sowohl Branchenbucheinträge als auch Einträge im Handelsregister, bei denen dann Trittbrettfahrer abkassieren.

Obwohl dieses simple aber effektive Geschäftsmodell seit Jahrzehnten fast unverändert weitergeführt wird, besteht die Gefahr enormen wirtschaftlichen Schadens bei Gewerbetreibenden und damit bei der gesamten deutschen Wirtschaft.

Die jährliche Schadensprognose des Schutzverbands weist für das Geschäftsmodell der Formularfallen einen potentiellen Schaden von

376 Millionen Euro

aus! Zugrunde gelegt wurde hierbei eine Zahl von 94 im Berichtszeitraum neu aufgetretenen Anbietern gegenüber 72 im Vorjahr. Hier ist also wiederum ein signifikanter Anstieg zu verzeichnen.

Für die Versendung solcher Angebote lassen sich die verschiedensten Anlässe finden:

Am offensichtlichsten und einfachsten ist nach wie vor die Auswertung von Handelsregistereintragungen, insbesondere für Neueintragungen. Hier ist das zeitliche Moment entscheidend: Das Angebot in Form einer Rechnung muss beim Adressaten postalisch vor der regulären Rechnung des Bundesanzeigers eingehen.

Existieren aktuelle rechtliche Meldepflichten für Gewerbetreibende, können diese zwangsläufig davon ausgehen, dass hierzu Fake-Rechnungen folgen. Dies geschieht in aller Regel per E-Mail, deren Herkunft sich verschleiern lässt, damit eine Rechtsverfolgung erschwert wird. Gerne gibt man sich als Versender auch hoheitlichen Anstrich, beispielsweise durch die Verwendung von Stadt-, Landes- oder Staatswappen.

Der erfolgreichen Verfolgung dieser Fälle im Wege der Unterlassungsklage steht prinzipiell nichts im Wege, auch nicht, wenn der Gegner im Ausland sitzt. Der Schutzverband leitet regelmäßig unter Zugrundelegung eines Mindestbeschwerdeaufkommens dann gerichtliche Verfahren ein, wenn eine echte zustellungsfähige Anschrift ersichtlich ist. Dies gilt in erster Linie für Fälle aus dem angrenzenden europäischen Ausland. Anders in Fällen, bei denen der Gegner eine Adresse in Übersee angibt: Da es in aller Regel an einem vergleichbaren Meldesystem mangelt, können derartige Fälle realistischerweise nicht verfolgt werden. Hier beschränken sich die Maßnahmen des Schutzverbands auf Warnhinweise.

Nach wie vor schwierig gestalten sich diejenigen Fälle, bei denen seitens des Versenders der Formulare gar keine Anschrift angegeben wird und die Firmenbezeichnung des Versenders – sofern überhaupt vorhanden – vollständig aufgesetzt ist.

Hier muss sich der Schutzverband auf eine Strafanzeige beschränken und versuchen, die kontoführende Bank zur Kontoschließung zu bewegen. Die Staatsanwaltschaft wiederum kann – bei Verhältnismäßigkeit des Ermittlungsaufwands – über die Kontoverbindung den oder die Täter ermitteln. Dies geschieht nach Erfahrung des Schutzverbands zunehmend auch in grenzübergreifenden Fällen.

Derartige Fallkonstellationen mit anonymem Gegner nehmen nach wie vor zu:

Waren im Vorjahr noch 32 von 72 Anbietern anonym, sind es im Berichtszeitraum 42 anonyme Anbieter von 94 gesamt, wobei das Verhältnis zwischen anonymen und greifbaren Gegnern nahezu gleichgeblieben ist (45 % gegenüber 44 % im Vorjahr).

Der Schutzverband versucht deshalb nach wie vor, die Strafanzeigen gegen Unbekannt zentral zu stellen. Diese werden regelmäßig bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen erstattet.

2. Abmahner

Unsicherheit herrscht nach wie vor bei Gewerbetreibenden, wenn diese mit Abmahnungen konfrontiert werden. Hier stellt sich in erster Linie die Frage der Abmahnberechtigung des in einigen Fällen nur scheinbaren Mitbewerbers. Darüber hinaus sind immer noch Verbände aktiv, deren Abmahnbefugnis auch durch eingeschaltete Gerichte bezweifelt wurde.

In diesem Bereich kam es im Berichtszeitraum zu 16 neuen Fällen gegenüber 15 im Vorjahr.

Weitere Anfragen betrafen Abmahnungen, die in der Sache selbst berechtigt waren. Hier ging es meistens um eine Verkaufstätigkeit im Online-Bereich und die dort einschlägigen Formvorschriften, teilweise auch auf Plattformen und in sozialen Netzwerken. Durch seine Online-Präsenz setzt sich der Abgemahnte einer erhöhten Auffindbarkeit aus. Derartige Fälle führen zuweilen zu Massenabmahnungen. Entsprechend hoch ist dann das Beratungsaufkommen beim Schutzverband.

Bei Verbandsabmahnungen sah sich der Abgemahnte oft mit dem Problem der Nichtnachvollziehbarkeit der Abmahnberechtigung konfrontiert. Dies war gerade dann der Fall bei Abmahnungen von Verbänden, die noch nicht etabliert sind und die ihre seitens eines Gerichts festzustellende Klagebefugnis (noch) nicht nachweisen konnten.

Hier ist der Abgemahnte nach wie vor dem Dilemma ausgesetzt, dass ihm im Rahmen des Abmahnverfahrens noch keine Mitgliederlisten vorgelegt werden müssen. Damit kann der Abgemahnte das wesentliche Kriterium der Verbandsklagebefugnis, nämlich einen Mitgliedsbestand der gleichen Branche und auf dem gleichen Markt wie er selbst, zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht nachprüfen.

Deshalb wird in solchen Fällen oft zu leichtfertig eine Unterlassungserklärung abgegeben. Hier muss der Abgemahnte zu oft daran erinnert werden, dass er mit Abgabe der Unterlassungserklärung eine dreißigjährige vertragliche Bindung eingeht, die in der Folge weitere Risiken birgt: Bei Nichtumsetzung oder unprofessioneller Umsetzung der Unterlassungserklärung drohen durchaus empfindliche Vertragsstrafen!

3. Verschiedenes

Das Phänomen sogenannter „Fake-Shops“ im Internet nimmt immer noch zu. Waren es im Vorjahr noch 70 zu überprüfende deutsche Top-Level-Domains, so verzeichnete der Schutzverband im Berichtszeitraum 121 neue Fake-Shops.

Gemeinsames Merkmal ist das Anbieten vermeintlich preiswerter Markenware. Regelmäßig fehlt es am gesetzlich vorgeschriebenen Impressum und an sonstigen Pflichtangaben, was vom Verbraucher oft erst nach Bestellung wahrgenommen wird. Als vertrauensbildende Maßnahmen werden oft aufgegebene „.de“-Domains gewählt.

In vielen Fällen kam es zu Schwierigkeiten in der Vertragsabwicklung, teilweise auch zu Nichtlieferungen. Bei erfolgter Lieferung wurde teilweise auch der Verdacht auf Markenfälschung geäußert. Die Diskrepanz zwischen dem gewohnten Preis für das angebotene Lifestyle-Produkt und dem im Rahmen des Fake-Shops angesetzten Preises wurde dem Verbraucher leider erst später bewusst. In solchen Fällen hätte ein einfacher Check auf das Vorhandensein eines Impressums bereits gereicht, berechnete Zweifel am Kaufabschluss zu nähren.

Der Gesetzgeber hat sich deshalb zum Ende des Berichtszeitraums entschlossen, Maßnahmen in die Wege zu leiten, die erhöhte Transparenz für den Verbraucher zur Folge haben sollen. Das Ergebnis dieser Bemühungen bleibt abzuwarten.

Bad Homburg, den 24.03.2020

gez. Peter Solf
Geschäftsführer DSW